

Klassenelternvertreter- und Elternbeiratsordnung - Deutsche Schule Kiew

A) Klassenelternvertreter

§ 1 Aufgaben Klassenelternvertreter

- (1) Klassenelternvertreter informieren die Klasseneltern über die Beratungen und Beschlüsse im Elternbeirat. Sie übermitteln Anregungen, Wünsche und Beschwerden der Klasseneltern dem Klassenlehrer oder der Schulleitung, falls es sich um Klasseninterne Themen handelt, dem Elternbeirat, falls es sich um gesamtschulische Themen handelt. Die Klassenelternvertreter unterstützen den Klassenlehrer in seinem Bestreben, ein positives Klima in der Klasse herzustellen und zu erhalten. Sie tragen dazu bei durch Gespräche mit Eltern und dem Lehrkörper Probleme zu lösen, welche die Klasse betreffen.
- (2) Das Verhandeln von Problemen einzelner Schüler ist nicht Sache der Klassensprecher.

§ 2 Wahl und Wählbarkeit

- (1) Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen den Klassenelternvertreter und seinen

Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in dem Schuljahr, das auf den Ablauf der Amtszeit des bisherigen Elternvertreter erfolgt, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Elternteil mit einer Stimme. Das gilt auch für Eltern, denen die

Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht; Mutter und Vater haben je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.

- (2) Wählbar sind die Eltern jedes Schülers der Klasse, ausgenommen:
 - a) Der Schulleiter, der Stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
 - b) die Ehegatten des Schulleiters, des Stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten, es sei denn die Klasseneltern sind damit einverstanden;
- (3) Niemand kann zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.
- (4) Es können nicht beide Elternteile eines Kindes zum Klassenvertreter der gleichen Klasse gewählt werden.

§ 3 Amtszeit und Fortführung der Geschäfte

- (1) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
- (2) Die Amtszeit kann durch Wahlordnung für alle Elternvertreter der Schule verlängert werden, jedoch höchstens um zwei Schuljahre.
- (3) Klassenelternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl der Klassenelternvertreter weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

§ 4 Vorzeitige Beendigung

- (1) Das Amt des Klassenelternvertreters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt.
- (2) Klassenelternvertreter und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit zurücktreten oder dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht.

§ 5 Wahlverfahren

- (1) Der geschäftsführende Amtsinhaber lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter.
- (2) In neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein von ihm bestimmter Klassenelternvertreter zur ersten Wahl ein und bereitet sie vor; für geschäftsführende Amtsinhaber gilt dies entsprechend. Nimmt

der Vorsitzende des Elternbeirats diese Aufgabe nicht wahr, übernimmt sie der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter bestimmter Lehrer.

(3) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 6 Abstimmungsgrundsätze

(1) Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.

(2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimm erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Wahlanfechtung

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternbeirat.

(2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts (§ 2 Abs. 1 Satz 2) durchgeführt wurde.

B. Elternbeirat

§ 8 Aufgaben

Aufgaben und Rechte des Elternbeirats:

(1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Vorstand beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere,

1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;
3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens zu fördern;
4. für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;
5. an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;

6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;
7. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen,
8. die Festlegung der schuleigenen Stundentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes zu beraten,
9. im Auftrag des Schulvereins die Organisation des Schülertransportes zu unterstützen.

(2) Die Schulleitung und der Vorstand unterrichten den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor die Schulleitung und der Vorstand Maßnahmen treffen, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

§ 9 Mitglieder

Mitglieder des Elternbeirats sind mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.

§ 10 Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden

- (1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Wahlberechtigt sind die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter mit je einer Stimme.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters, des Schriftführers findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr statt, das auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber folgt.
- (3) Die Wahl ist nach erfolgter Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, spätestens nach Ablauf der Frist für diese Wahl, zulässig. Das gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder gewählt sind.
- (4) Für Amtszeit und Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Schriftführers gelten die §§ 3, 4, 5, 6, für die vorzeitige Abberufung § 4 und für die Wahlanfechtung § 7 entsprechend. Sofern die Amtszeit der Mitglieder verlängert ist (§ 3 Abs. 2), kann auch die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch Geschäftsordnung entsprechend verlängert werden.

- (5) Die Bestellung sonstiger Funktionsinhaber (z.B. Vertreter in die Schulkonferenz, Kassenwart) bleibt der Entscheidung des amtierenden Elternbeirats vorbehalten. Sollen sonstige Funktionsinhaber bestellt werden, erfolgt die Bestellung durch Wahl. Für diese gilt § 5 entsprechend.

§ 11 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats fest.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat
1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - unter Feststellung der Wahlfähigkeit in einer Niederschrift festzuhalten;
 2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben;
 3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats und dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 13 Aufgaben der Funktionsinhaber

- (1) Der Vorsitzende des Elternbeirats lädt zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

- (3) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Sitzungen, Einladung

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 - a) mindestens 3 Mitglieder oder
 - b) die Schulleitung oder der Vorstand unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

§ 15 Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.
- (5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§ 16 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden und/oder seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen.

§ 17 Änderung der Klassenelternvertreter- und Elternbeiratsordnung

Für die Änderung dieser Ordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft.
2. Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.

Für eine Änderung bedarf es eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 18 Kostendeckung, Beitragserhebung, Kassenführung

Für die Deckung der notwendigen Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

§19 Kassenführung

- (1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.

§ 20 Inkrafttreten

Die Klassenelternvertreter- und Elternbeiratsordnung tritt am 17.11.2010 in Kraft.